

**Verordnung
über die Verfahrenskosten und die Entschädigung der
Zeugen und Sachverständigen vor Verwaltungsgericht
(Änderung)**

(vom 5. Dezember 1995)

Das Verwaltungsgericht,

gestützt auf § 40 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom
24. Mai 1959/13. Juni 1976,

beschliesst:

I. Die Verordnung über die Verfahrenskosten und die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen vor Verwaltungsgericht vom 18. Juni 1976/21. März 1990 wird wie folgt geändert:

§ 1. Zu den Verfahrenskosten gehören

- a) unverändert
- b) die Zustellungskosten, bestehend aus einer Portopauschale von in der Regel Fr. 20.– für jede am Verfahren beteiligte Partei, wobei mehrere Parteien mit einer gemeinsamen Zustelladresse als eine Partei gelten. Bei Verfahren mit mehr als einem Schriftenwechsel und mit anderen infolge Weiterungen erforderlichen fristauslösenden Zustellungen beträgt die Portopauschale Fr. 30.–. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und amtlicher Zustellungen werden gesondert verrechnet;
- c) unverändert
- d) wird aufgehoben.

§ 4. Für zusätzliche Ausfertigungen und Kopien aus Entscheiden wird eine Gebühr von Fr. 3.– für jede Seite A4 erhoben.

Für Fotokopien aus Akten beträgt die Gebühr je Fr. –.50. Besondere damit zusammenhängende Bemühungen der Gerichtskanzlei werden zusätzlich nach Zeitaufwand mit Fr. 50.– je Stunde verrechnet.

II. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:
Zweifel Straub